

## **Beschlussvorschlag der Kirchenleitung zur Einführung der Trauagende und der Bestattungsagende**

Die Synode wird gebeten, nachstehendes Kirchengesetz zu beschließen.

### **Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Vom ...**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **§ 1**

Das Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 17. März 1965 in der Fassung vom 16. November 2002 (ABl. S. 165) wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 erhält folgende Fassung:

An die Stelle des Teils „Die Trauung“ tritt „Trauung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 13. Mai 2006 beschlossenen Fassung.

2.

§ 6 erhält folgende Fassung:

An die Stelle des Teils „Die Bestattung“ tritt „Bestattung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 14. Mai 2004 beschlossenen Fassung.

#### **§ 2**

§ 1 Nr. 1. dieses Kirchengesetzes tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 1 Nr. 2. dieses Kirchengesetzes tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

### **Begründung:**

1) Trauagende

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe des liturgischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union und der Liturgischen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden haben den Entwurf zu einer revidierten Trauagende vorgelegt. Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen der EKD hat im Verlauf ihrer konstituierenden Tagung vom 17. – 19. Oktober 2003 folgenden Beschluss gefasst:

- „Die Vollkonferenz bittet die Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, den Entwurf zur Erprobung freizugeben und eröffnet das bis zum 30. Juni 2005 befristete Stellungsnahmeverfahren.

